

2. Satzung

zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Gelsenkirchen vom 18.09.1995 vom 18.12.2000

Der Rat der Stadt Gelsenkirchen hat am 14.12.2000 aufgrund

- a) der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV.NRW.S.245),
- b) der §§ 1, 2, 4 und 5 Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV.NRW.S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.06.1999 (GV.NRW.S.386/390),

die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

In den Gebührentarif zur Allgemeinen Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Gelsenkirchen werden nachfolgende Gebührentatbestände eingefügt:

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr ab 01.01.2001		Gebühr ab 01.01.2002
		DM	EUR (nachrichtlich)	EUR
6.4.	Erteilung einer Teilungsgenehmigung nach § 19 BauGB pro neuzubildendes Grundstück	60,00	30,68	30,00
6.5.	Erteilung eines Negativattests nach § 20 (2) BauGB pro neuzubildendes Grundstück	50,00	25,56	25,00

§ 2

Die Tarifstelle lfd. Nr. 8 des Gebührentarifs zur Allgemeinen Verwaltungsgebührensatzung wird wie folgt geändert:

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr ab 01.01.2001		Gebühr ab 01.01.2002
		DM	EUR (nachrichtlich)	EUR
8.	Belehrung in schriftlicher und mündlicher Form nach § 43 Infektionsschutzgesetz (IfSG)	40,00	20,45	20,00

Die bisherigen Regelungen der Tarifstellen lfd. Nr. 8 (8.1 und 8.2) entfallen.

§ 3

Die Satzung tritt am 01.01.2001 mit den in Deutschen Mark (und nachrichtlich in EURO) ausgewiesenen Beträgen und am 01.01.2002 mit der EURO-Festsetzung in Kraft.

-

Die 2. Satzung zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Gelsenkirchen vom 18.09.1995 vom 18.12.2000 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 2 Gemeindeordnung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt.
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gelsenkirchen, 18.12.2000

Oliver Wittke

(Siegel)

Oberbürgermeister